

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Als Auftraggeber tritt in den unten aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen die IMK engineering GmbH Chemnitz auf.

1. Allgemeines

1.1. Für unsere Bestellungen gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Auftragnehmers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.2. Die Bestell-Nr. ist in Rechnung, Frachtkunden, Lieferscheinen und im sonstigen Schriftverkehr stets anzugeben. Eine Bearbeitung ist sonst nicht möglich.

1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten, soweit es sich um ein beidseitiges Handelsgeschäft handelt, auch für alle künftigen Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf diese Einkaufsbedingungen Bezug genommen wird.

2. Angebot, Auftragserteilung

2.1. Die Erstellung des Angebotes für den Auftraggeber erfolgt kostenfrei. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber im Angebot auf Abweichungen von den Anfrageunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.

2.2. Bestellungen und deren Änderungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Die Auftragsbestätigung muss unaufgefordert innerhalb von 7 Tagen an den Auftraggeber übergeben werden.

2.3. Nimmt der Auftragnehmer den Auftrag nicht innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Bestellung durch eine Auftragsbestätigung an, so ist der Auftraggeber zum Widerruf der Bestellung berechtigt, ohne dass dem Auftragnehmer daraus Schadenersatzansprüche zustehen.

3. Liefertermine/Konventionalstrafe

3.1. Vereinbarte Termine sind verbindlich.

Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist bei Lieferung „frei Werk“ die Übergabe des vertragsgemäßen Liefergegenstandes an den Auftraggeber, in sonstigen Fällen die Mitteilung über die rechtzeitige Bereitstellung.

3.2. Hält der Auftragnehmer den Liefertermin nicht ein, so ist der Auftraggeber ohne weitere Nachfristsetzung nach eigener Wahl berechtigt, Folgekosten bzw. Schadenersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten.

Für den Fall des Lieferverzuges wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1,5 % des Auftragswertes pro vollendete Kalenderwoche, begrenzt auf maximal 10 % der vereinbarten Vergütung, vereinbart. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt hiervon unberührt. Die Verzugsstrafe ist dabei auf einen tatsächlich eingetretenen und geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. Das Recht, die Zahlung der Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht durch vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung verwirkt.

3.3. Sobald erkennbar wird, dass die vereinbarten Zwischen- oder Endtermine nicht eingehalten werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers werden durch diese Mitteilung nicht berührt.

4. Leistungsinhalt, Ausführung, Änderungen

4.1. Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung.

4.2. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik, der Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbände, insbesondere unter Beachtung von DIN- oder ISO-Zertifizierungsbestimmungen, insoweit diese seinen Leistungsanteil betreffen, sowie seiner eigenen vorhandenen oder während der Auftragsarbeit erzielten Erkenntnisse und Erfahrungen. Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der vereinbarten technischen Spezifikationen und sonstigen Vorgaben.

4.3. Der Auftragnehmer wird Zeichnungen, Daten und sonstige Dokumentationsunterlagen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen, Vorschriften und Richtlinien des Auftraggebers sowie dessen Kunden erstellen. Der Auftragnehmer ist im Falle von Unklarheiten verpflichtet, vor Arbeitsbeginn alle zur Auftragserteilung notwendigen Informationen einzuholen. Dies gilt insbesondere für die zu verwendenden EDV-Systeme und Programme.

4.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, solange der Auftragnehmer seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat, im Rahmen der Zumutbarkeit, Bestelländerungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung, Menge und Lieferzeit zu verlangen. Dabei sind die

Auswirkungen (z.B. Mehr- oder Minderkosten, Liefertermine) angemessen einvernehmlich zu regeln.

4.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bedenken hinsichtlich der Art und Weise der Ausführung der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und Änderungen vorzuschlagen, die er für erforderlich hält, um die vereinbarten Spezifikationen oder gesetzliche Anforderungen zu erfüllen.

5 Lieferung/Gefahrübergang

5.1. Die Lieferung erfolgt an die in der Bestellung angegebene Versandanschrift.

5.2. Die Gefahr geht mit Entgegennahme der Lieferung und ihrer Quittierung durch den Auftraggeber über.

5.3. Bei Preisstellung „ab Werk“ übernehmen wir lediglich die reinen Frachtkosten. Sämtliche bis zur Übergabe an das Transportunternehmen entstehenden Kosten, einschließlich Beladung und Rollgeld, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

5.4. Mängel der Lieferung wird der Auftraggeber, sobald sie nach den Gegebenheiten ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Auftragnehmer unverzüglich mitteilen, insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.

5.5. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen oder sonstige unabwendbare Ereignisse befreien den Auftraggeber für die Dauer der Störung von seiner Pflicht, den Liefergegenstand entgegenzunehmen.

6. Abnahme

6.1. Gehört zum Bestellumfang als Nebenleistung die Installation oder Montage des Liefergegenstandes, ist eine formelle Abnahme erforderlich. Sie kann erst nach erfolgreich beendeter Testphase gemäß gesonderter Bedingungen des Auftraggebers erfolgen. Sind keine solchen Bedingungen vereinbart, gilt der Liefergegenstand mit der vom Auftraggeber zu unterzeichnenden Betriebsbereitschaftserklärung des Auftragnehmers als abgenommen.

6.2. Zahlungen des Auftraggebers bedeuten nicht, dass der Liefergegenstand vom Auftraggeber abgenommen wurde.

6.3. Nach Abnahme muss dem Auftraggeber das Abnahmeprotokoll und entsprechend geforderte Messprotokolle bzw. Dokumente unaufgefordert übergeben werden. Dies beinhaltet auch die gesamte Datenübergabe.

7. Qualität/Dokumentation

7.1. Der Auftragnehmer wird auf Anforderung des Auftraggebers Angaben über die Zusammensetzung des Liefergegenstandes machen, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.

7.2. Falls der Auftraggeber Erst- bzw. Ausfallmuster verlangt, darf der Auftragnehmer erst nach Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber mit der Fertigung des Liefergegenstandes beginnen.

8. Untervergabe

Die Untervergabe von Aufträgen an Dritte ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber zulässig. Im Falle, dass der Auftragnehmer hiergegen verstößt, ist der Auftraggeber berechtigt, mit sofortiger Wirkung den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Ersatzansprüche in jeglicher Form geltend zu machen.

9. Geheimhaltung

9.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und gegen unbefugte Einsichtnahme, Verlust oder Verwendung zu sichern. Von uns überlassene oder auf unsere Kosten gefertigte Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände verbleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen unbefugten Dritten ohne dessen schriftliche Genehmigung nicht zugänglich gemacht oder überlassen werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zugelassen. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind nach Fertigstellung der Arbeiten unter Beachtung der Geheimhaltungsvorschrift unaufgefordert an den Auftraggeber zu übergeben oder in Absprache mit dem Auftraggeber sicher zu vernichten. Der Auftragnehmer wird keine Kopien, Duplikate etc. zurückbehalten oder aufbewahren, es sei denn, er ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einer Archivierung verpflichtet. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Auftraggeber ihre

Herausgabe verlangen, sobald der Auftragnehmer seine Pflichten verletzt.

9.2. Mitarbeiter und Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten und dem Auftraggeber zu benennen.

9.3. Sofern im Auftrag nicht andere Regelungen getroffen werden, besteht diese Geheimhaltungsverpflichtung 5 Jahre nach Lieferung und/oder Leistung fort.

9.4. Der Auftragnehmer darf nur mit schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber mit dieser Geschäftsbeziehung werben.

10. Gewährleistung

10.1. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber.

10.2. Sofern nicht anderes vereinbart, richtet sich die Gewährleistungspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, zunächst kostenlose Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Liefergegenstände zu verlangen.

10.3. Die Mängelrüge des Auftraggebers unterbricht die Gewährleistungsfrist hinsichtlich des mangelhaften Lieferteiles, nach dessen Reparatur/Austausch die Gewährleistungsfrist hierfür wieder neu zu laufen beginnt.

10.4. Die Gewährleistungsfrist gilt unabhängig von der betrieblichen Einsatzdauer des Liefergegenstandes.

10.5. Der Auftragnehmer haftet auch dann im Rahmen seiner Gewährleistung, wenn er selbst nicht Hersteller des Liefergegenstandes oder Teile desselben ist.

10.6. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen, wenn sie keinen Aufschub erleiden darf.

11. Beistellungen

11.1. Beistellungen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind vom Auftragnehmer unentgeltlich zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für den zugrunde liegenden Auftrag zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Auftragnehmer Ersatz zu leisten und für diesen Zweck Versicherungen auf seine Kosten einzudecken. Das gilt auch für die berechnete Überlassung von auftragsgebundenem Material.

11.2. Bei Verarbeitung und Umbildung des Materials wird der Auftraggeber bereits mit Entstehung Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Der Auftragnehmer verwahrt die neue oder umgebildete Sache kostenfrei für den Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers am Leistungsergebnis in jeglicher Form ist hierdurch ausgeschlossen.

11.3. Der Auftragnehmer wird vertrauliche Unterlagen als Eigentum des Auftraggebers kennzeichnen und getrennt lagern. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer alle vertraulichen Unterlagen und Gegenstände unaufgefordert und unverzüglich an den Auftraggeber aushändigen. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

12. Schutzrechte/Sicherheitsvorschriften

12.1. Der Auftragnehmer haftet bei Verschulden für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben.

Für den Schadensausgleich zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung.

12.2. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, soweit der Auftragnehmer den Liefergegenstand nicht nach vorgegebenen Beschreibungen des Auftraggebers hergestellt hat und bei der Entwicklung dieser Liefergegenstände nicht wissen konnte, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.

12.3. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen des Auftraggebers alle ihm bekannten oder bekannt werdenden Schutzrechte nennen, die er im Zusammenhang mit den zu liefernden bzw. gelieferten Liefergegenständen nutzt.

12.4. Die Lieferungen müssen den Sicherheits- und Schutzvorschriften entsprechen, wie sie in gesetzlichen Bestimmungen von den Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften, Fachverbänden und ähnlichen Stellen vorgesehen sind. Auch ohne besondere Bestellung sind die hiernach erforderlichen Schutzvorrichtungen mitzuliefern. Alle Folgen der Nichtbeachtung trägt der Auftragnehmer allein.

12.5. Der Auftragnehmer erkennt unsere Ansprüche an den für die Vertragsprodukte verwendeten übergebenen Unterlagen an und verpflichtet sich, keine Rechte auf künftige Verwendungen, auch teilweise Verwendungen, an und diese oder ähnliche wieder zu verwenden, verwenden zu lassen, außer für die Vertragsprodukte an uns, den Auftraggeber selbst. Eine Schutzrechtsanmeldung dieser Ansprüche ist dem Auftraggeber allein vorbehalten. Diese Verpflichtung des Auftragnehmers bleibt auch über die Beendigung des Vertrages mindestens 5 Jahre hinaus bestehen.

Für den Schadensausgleich zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung

13. Rücktritt

Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. Die Erklärung des Rücktritts bedarf der Schriftform.

In einem solchen Fall ist der Auftraggeber in jedem Fall berechtigt, anstelle der Rückgewähr oder Herausgabe der bisher empfangenen Leistungen Wertersatz zu leisten. Die Höhe des Wertersatzes richtet sich nach dem Wert der erbrachten Leistung im Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung.

14. Zahlung/Abtretung

14.1. Zahlung erfolgt grundsätzlich erst nach vertragsgemäßem Eingang des Liefergegenstandes und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber. Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, gelten erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins als eingegangen.

14.2. Sofern ausnahmsweise Anzahlungen vereinbart werden, erfolgen sie nur gegen Bankbürgschaft nach den Bedingungen des Auftraggebers.

14.3. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt Zahlung bei Lieferung ohne Installation, Montage und Abnahme – die Bedingungen nach 13. vorausgesetzt – bis zu 30 Tagen mit 3 % Skonto oder bis zu 60 Tagen netto Kasse. Zahlung für Liefergegenstände, die der Auftragnehmer zu installieren bzw. zu montieren und der Auftraggeber nach Betriebsbereitschaft abzunehmen hat, ist – die Bedingungen nach Ziff. 13. vorausgesetzt – 30 Tage nach Abnahme fällig.

14.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Schlussrate oder maximal 20 % des Auftragswertes bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückzubehalten, ohne dass dadurch der Auftragnehmer zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt wäre. Unwesentliche Mängel bleiben unberücksichtigt.

14.5. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung unter Angabe von Bestellnummer, Bestellkennzeichen und Nummern jeder einzelnen Position an den Auftraggeber zu senden. Andernfalls setzen sie keine Zahlungsfristen in Gang.

14.6. Die Mehrwertsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

14.7. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.

14.8. Der Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Forderungen an Dritte abzutreten.

14.9. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des vereinheitlichten UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

15.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Chemnitz.

Chemnitz, den 01.01.2010